

14. Nov. 1963

151

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Nachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) §§ 13, 41 (§§ 14, 42 neu); ZPO § 256

Leitsätze:

1. Unter der Gesamtarbeitszeit i. S. des § 41 Abs. 1 (§ 42 Abs. 1 neu) BMT-G ist die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit von 45 Wochenstunden gemäß § 13 Abs. 1 (§ 14 Abs. 1 neu) BMT-G zu verstehen.
2. Ein unter erheblichen gesundheitlichen Gefahren arbeitender Arbeiter hat demnach Anspruch auf Zusatzurlaub, wenn er im Regelfall derzeit mehr als 22 1/2 Stunden wöchentlich derartige Arbeiten verrichtet.

Aktenzeichen: 5 AZR 81/63

Urteil des BAG vom 14. November 1963

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 81/63
5 Sa 105/62 Frankfurt/Main

Verhört

am 14. November 1963

gez. Heinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 151

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr.Dr. Schneider und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main - Kammer 5 - vom 19. Oktober 1962 - 5 Sa 105/62 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der tarifgebundene Kläger ist seit dem 30. Juli 1957 bei der beklagten Stadtgemeinde beschäftigt. Die wöchentliche, auf 5 Tage verteilte tarifliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden. An drei Arbeitstagen der Woche arbeitet der Kläger als Müllader, an den beiden anderen Arbeitstagen wird er mit Lagerarbeiten beschäftigt.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit als Müllader bringe erhebliche Gefahren für seine Gesundheit mit sich. Dieser Umstand rechtfertige die Gewährung von Zusatzurlaub nach dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G). Mit seiner am 3. November 1961 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm zum Erholungsurlaub nach § 40 BMT-G 4 Tage Zusatzurlaub gemäß § 41 BMT-G zu gewähren.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1) Der Kläger macht seinen Anspruch auf Gewährung von Zusatzurlaub im Wege der Feststellungsklage geltend. Das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist hier trotz Möglichkeit einer Leistungsklage (vgl. BAG 11, 312 [313] = AP Nr. 83 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; BAG AP Nr. 86 zu § 611 BGB Urlaubsrecht) ausnahmsweise gegeben, weil sich die Klage gegen eine

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

öffentlich-rechtliche Körperschaft richtet und anzunehmen ist, daß diese auch einem nicht vollstreckbaren Feststellungsurteil nachkommen würde (BAG 1, 60 = AP Nr. 2 zu Art. 3 GG; BAG 1, 85 = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A; BAG 8, 279 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 2 zu § 9 TVG; BAG 12, 290 = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO). Dem Klagvortrag ist zu entnehmen, daß sich die Feststellung auf die Gewährung des Zusatzurlaubs für das Urlaubsjahr (Kalenderjahr) 1961 bezieht.

2) Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils arbeitet der Kläger an drei Tagen jeder Woche als Müllader, an den beiden restlichen beiden Wochentagen als Lagerarbeiter. Der Tatbestand des Berufungsurteils enthält selbst keine Feststellungen darüber, in welchem Verhältnis die wöchentliche Gesamtarbeitszeit auf die beiden Tätigkeiten verteilt ist. Nach den vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Schriftsätzen beider Parteien geht aber der Senat von dem unstreitigen Sachverhalt aus, daß der Kläger an drei Wochentagen als Müllader jeweils höchstens 7 Stunden, also insgesamt höchstens 21 Stunden, beschäftigt ist.

3) Gemäß § 41 Abs. 1 BMT-G I, der ab 1. April 1962 durch den inhaltsgleichen § 42 Abs. 1 BMT-G II ersetzt wurde, erhalten Arbeiter, die unter erheblichen gesundheitlichen Gefahren arbeiten, einen Zusatzurlaub, sofern sie diese Arbeiten überwiegend, d.h. während mehr als der Hälfte der Gesamtarbeitszeit verrichten. Der Senat ist der Auffassung, daß unter der Gesamtarbeitszeit im Sinne des § 41 Abs. 1 (§ 42 Abs. 1) BMT-G die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit von 45 Stunden wöchentlich im Sinne von § 13 Abs. 1 (§ 14 Abs. 1)



- 4 -

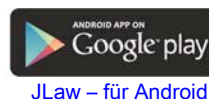
BMT-G zu verstehen ist, sofern nicht im Einzelfall Sonderregelungen, z.B. für die Arbeitsbereitschaft, Platz greifen. Würde man die Gewährung von Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten davon abhängig machen, ob diese Arbeiten im Verhältnis zur jeweiligen tatsächlichen Gesamtarbeitszeit, die höher oder geringer als die tarifliche Arbeitszeit sein kann, überwiegend verrichtet werden, so würde ein erhebliches Unsicherheitsmoment bestehen und es oft von Zufälligkeiten abhängen, ob im Einzelfall Zusatzurlaub zu gewähren ist oder nicht. Es bedürfte dann einer umständlichen Feststellung der tatsächlichen Gesamtarbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr und der hiervon für gesundheitsgefährdende Arbeiten tatsächlich aufgewandten Zeit (so Scheuring-Willers, BMT-G II, § 42 Anm. 3). Demgegenüber bietet der Vergleich mit der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit einen klaren, objektiven Maßstab, weil der Arbeitnehmer Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten erhält, sofern diese Arbeiten derzeit wöchentlich 22 1/2 Stunden übersteigen.

4) Da der Kläger unstreitig nicht während mehr als der Hälfte der Gesamtarbeitszeit von 45 Stunden gesundheitsgefährdende Arbeiten verrichtet hat, mußte seine Revision, ohne daß es auf weiteres ankam, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Dr. Schneider M. Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)